



A

Asylbewerber: Asylbewerber sind Personen, die bei einem Land dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um Asyl, das heißt um Aufnahme und Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung, ersuchen. Während Asylbewerber Personen mit einem laufenden Asylverfahren sind, werden anerkannte Asylbewerber als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge bezeichnet.

Asylverfahren: Als Asylverfahren wird der Verwaltungsvorgang vom Asylantrag bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. der Verwaltungsgerichte über den Asylantrag bezeichnet.

Aufenthaltstitel: Für einen Aufenthalt im Bundesgebiet ist ein Aufenthaltstitel notwendig. Aufenthaltstitel werden erteilt als Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und Blaue Karte EU.

B

BAMF: Die Abkürzung BAMF bezeichnet das **B**undesamt für **M**igration und **F**lüchtlinge.

D

Dezentrale Unterkunft: Als dezentrale Unterkunft wird eine Wohnung oder ein Haus bezeichnet, das von einer Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt wird.

Dublin-Verfahren: Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige EU Mitgliedstaat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird.

E

Erstaufnahmeeinrichtung: In einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Personen unmittelbar nachdem sie ihr Asylbegehren geäußert haben vorübergehend untergebracht.

F

Flüchtling/Kontingentflüchtling: Als Flüchtling werden alle Personen bezeichnet, die aus den unterschiedlichsten Gründen aus ihrem Heimatland geflüchtet sind. Kontingentflüchtlinge sind Personen, die in einem regelten Verfahren ausgewählt

werden und in einer bestimmten Anzahl (daher "Kontingent") in das Bundesgebiet einreisen dürfen.

G

Gemeinschaftsunterkunft: Als Gemeinschaftsunterkunft gelten Unterkünfte, in denen Asylbewerber dauerhaft oder vorübergehend wohnen.

N

Notunterkunft: Notunterkünfte sind behelfsmäßige Unterkünfte. Sie werden in Sporthallen, Kasernen usw. im Rahmen von Notfallplänen eingerichtet, um die Erstaufnahmeeinrichtungen zu entlasten.

R

Residenzpflicht: Als Residenzpflicht wird die räumliche Beschränkung des Aufenthalts bezeichnet, die für Asylbewerber in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts gesetzlich vorgeschrieben ist. In der Regel wird der Aufenthalt auf den jeweiligen Regierungsbezirk und die angrenzenden Landkreise anderer Regierungsbezirke beschränkt.

U

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (oft abgekürzt: umF) ist ein minderjähriger Flüchtling, der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen aus dem Ausland eingereist oder im Inland ohne Begleitung zurückgelassen worden ist.